

Kleingartenordnung der Kleingärtner-Vereinigung Konstanz e. V.

Der Abschluss eines Unterpachtvertrages als Kleingärtner ist der selbst gewählte Zwang zur Bewirtschaftung eines Kleingartens. Dies erfordert die regelmäßige Anwesenheit und die körperliche Präsenz im Garten.

Kleingärten sind gartenbaulich genutzte Flächen, deren Erträge ausschließlich dem Eigenbedarf der Unterpächter dienen. Dem Kleingartenwesen wird durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein rechtlicher Rahmen gegeben. Kleingärten sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie verbessern das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und dienen in ihrer abwechslungsreichen Struktur als vielgestaltige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Ausdrücklicher Satzungszweck unseres Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.

Wichtigstes Ziel und Regelungsbereich dieser Gartenordnung ist die Gewährleistung der Einhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung durch alle Pächterinnen und Pächter und der Wahrung des friedlichen Miteinanders im Verein und in der Anlage.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kleingartenordnung gilt für die von der Stadt Konstanz in Zwischenpacht vergebene Kleingartenanlage „Haidelmoos“ der Kleingärtner-Vereinigung e.V. Konstanz. Die Gartenordnung regelt, wie sich die Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste in der Kleingartenanlage einzugliedern haben.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Gartenpächter oberstes Ziel sein muss.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Gartenordnung und die von der Stadt erteilten Auflagen von den einzelnen Unterpächtern eingehalten werden. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung. Ergeben sich hieraus Änderungen gegenüber früheren Ausgaben, sind die Mitglieder an diese gebunden.

Verstöße gegen die Gartenordnung durch die Unterpächter berechtigen die Kleingärtner-Vereinigung e.V. Konstanz zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 2 Nutzung

1. Kleingärten dienen zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und zur Erholung.

Wesensmerkmal des Kleingartens ist die kleingärtnerische Nutzung iSv. § 1 BKleingG und die ordnungsgemäße Pflege in Abhängigkeit der Jahreszeiten.

Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen Früchten ist vorgeschrieben. Eine reine Nutzung als Freizeitgarten mit Erholungsflächen widerspricht der kleingärtnerischen Nutzung und unserem Vereinszweck.

Mindestens ein Drittel der Parzellenfläche muss in einem ausgewogenen Verhältnis für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden. Dabei ist auf Kulturenviefalt auch im Sinne der Nützlingsförderung zu achten.

Die übrige Parzellenfläche kann jeweils zu einem Drittel als Ziergarten mit Staudenrabatten und Ziersträuchern sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Kleingärten mit Laube, Sitzplatz und Rasenflächen ausgestattet werden.

Die Bodenversiegelung durch befestigte Sitzflächen und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

2. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt, bzw. positiv beeinflusst werden. Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden.

Die Pächter sind aufgefordert, sich durch Teilnahme an den vom Verein oder unseren Verbänden durchgeführten Fachveranstaltungen weiterzubilden.

Eine gewerbliche Nutzung der gartenbaulichen Erträge ist nicht zulässig, ebenso unzulässig ist die Ausübung eines Gewerbes auf dem Vereinsgelände und in den Gärten.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Eine Weiterverpachtung oder Nutzungsüberlassung der Parzellen an Dritte, auch wenn diese zur Familie der Pächter gehören, ist unzulässig. Nachbarschaftshilfe z.B. im Krankheitsfall durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand davon zu benachrichtigen.

3. Kleingartenanlagen dienen als öffentliche Grünflächen auch der Erholung der Allgemeinheit; ihre frei zugänglichen Wege sollen von allen Bürgerinnen und Bürgern zum Spaziergang genutzt werden können. Die nichtöffentlichen Wege im Innenbereich der Anlage bleiben weiterhin nur den Mitgliedern zugänglich.
4. Die Kleingärtner sind verpflichtet, rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Den Frieden in der Kleingartenanlage störende Tätigkeiten sind zu unterlassen.

§ 3 Baulichkeiten, Einrichtungen

Allgemeines: Durch den mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrag erhält der Pächter lediglich das Nutzungsrecht über die gepachtete Parzellenfläche.

Vom Vorpächter übernommene oder selbst eingebrachte Parzellenausstattungen wie Baulichkeiten und Bepflanzung sind dagegen Eigentum des Pächters/der Pächterin. Gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes werden diese Parzellenausstattungen kein untrennbarer Bestandteil des Bodens, auch wenn sie wie eine Laube mit einem Fundament verankert oder wie ein Baum fest verwurzelt sind. Dies stellt eine Besonderheit des Kleingartenwesens dar und steht im Gegensatz zu den das Pachtrecht betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Praktische Auswirkungen hat dies besonders bei der Parzellenaufgabe, hier kann einerseits der/die Pächter/in sein/ihr Eigentum mitnehmen, andererseits aber auch der Verein die Räumung der Parzelle verlangen, wenn keine Einigung bei der Wertermittlung zustande kommt.

Baulichkeiten wie Laube, Freisitz, Pergola oder Gewächshäuser dienen nach dem BKleingG in erster Linie zur Unterstützung der Kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. An diesem Zweck und an den damit verbundenen sozialen Aspekten hat sich die Bauausführung zu orientieren. Sie soll einfach, zweckmäßig und auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt sein.

1. In jedem Kleingarten darf nur eine Gartenlaube, ggf. mit Anbau errichtet werden. Die Anbauten müssen sich in die bauliche Gestaltung der Gartenlaube einfügen. Weitere Baulichkeiten, sofern nicht in dieser Kleingartenordnung ausdrücklich gestattet, sind unzulässig.
Gartenlauben dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein oder genutzt werden.
2. Standort, Ausmaß, Materialien, Dachform von baulichen Anlagen und weiteres werden von der Stadt Konstanz als Haupt-Verpächterin im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt, soweit dies nicht durch einen Bebauungsplan oder andere baurechtlichen Regelungen bestimmt ist.

3. Der Vorstand erlässt Vorgaben zur Bauausführung, die diesen § 3 weiter konkretisieren. Diese sind in **ANLAGE 1** festgelegt und sind verbindlicher Bestandteil dieser Kleingartenordnung.

Die höchstzulässige Laubengrundfläche beträgt 16 m², sofern es baurechtlich keine weitergehenden Einschränkungen gibt. Zur Ermittlung der Grundfläche werden die Außenmaße der Gartenlaube herangezogen.

Die Firsthöhe der Gartenlaube darf 2,90 m nicht überschreiten, die Traufhöhe darf maximal 2,20 m betragen.

Das Unterkellern der Gartenlaube und anderer Baulichkeiten ist verboten.

4. Je Garten ist ein **Gewächshaus** mit einer Grundfläche von maximal 8 m² gestattet. An Stelle eines Gewächshauses darf auch ein Geräteunterstand in gleicher Größe errichtet werden. Dieser Unterstand kann auch in direktem Anschluss an die Gartenlaube errichtet werden.
In diesem Fall erhöht sich die höchstzulässige Laubengrundfläche gemäß Abs. 2 um die für den Unterstand benötigte Fläche, maximal also um 8 m². Eine gleichzeitige Errichtung eines Gewächshauses und eines Geräteunterstandes ist nicht gestattet!

Die **Firsthöhe** des Gewächshauses / des Geräteunterstandes darf 2,50 m nicht überschreiten.

5. **Folientunnel** bis max. 1,00 m Höhe dürfen nur vorübergehend, in der Vegetationsperiode aufgestellt werden und müssen unmittelbar nach der Ernte abgeräumt werden.
6. Als **Holzschutzmaßnahme** werden konstruktive Lösungen empfohlen, z.B. Dachüberstände ausreichend groß zu gestalten, erdkontaktfreie Konstruktionen zu errichten und im Außenbereich geeignete, dauerhafte Hölzer zu verwenden. Empfehlenswert sind insbesondere Robinie (äußerst widerstandsfähig gegen Holzfäule) Edelkastanie, Lärche oder Douglasie. Nicht verwendet werden dürfen karbolineum-, lindan und PCB-haltige Stoffe (etwa behandelte Eisenbahnschwellen) sowie tropische Hölzer.
7. Nur im Anschluss an die Gartenlaube darf eine berankte **Pergola** aus Holz oder ein **Freisitz** erstellt werden. Bei der Pergola (Terrasse ohne Dach mit Rankhilfe) /dem Freisitz (Terrasse mit Dach) sind höchstens zwei Wände gestattet, d.h. eine Seitenwand und die Rückwand, also die Laubenaußenwand. Ein Geländer mit maximal 1,20 m Höhe ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Dachfläche der Gartenlaube und des Freisitzes darf insgesamt 24 m² nicht überschreiten. Die Dachfläche des Gewächshauses, bzw. des Anbaues wird bei der Ermittlung der Dachfläche von Gartenlaube und Freisitz nicht berücksichtigt.

Ersatzweise für Pergola oder Freisitz ist eine an der Laube angebrachte **Markise** (Sonnenschutz), erlaubt.

8. Die Errichtung von **Sichtschutzwänden** ist nur in Holzausführung gestattet. Der Mindestabstand von 1,00 m zur Nachbargrenze ist einzuhalten. Sie dürfen 2 m Höhe und 5 m Länge nicht übersteigen. Eine vorherige Abstimmung mit den betroffenen Nachbarn zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Ärger wird dringend angeraten!
9. Soweit keine weitergehenden Regelungen getroffen sind, ist bei allen Baulichkeiten ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m zur Gartengrenze einzuhalten.
10. **Das Bauen, Umbauen oder Erneuern einer Gartenlaube, eines Freisitzes, eines Gewächshauses, eines gemauerten Gartengrills oder sonstiger Baulichkeiten bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.**

Der Vorstand der Kleingärtner-Vereinigung ist zur Einhaltung und Überwachung der erstellten Baulichkeiten gegenüber der Verpächterin (Stadt Konstanz) verpflichtet. Es ist daher in jedem Fall vor der Erstellung einer Baulichkeit ein Plan des Vorhabens schriftlich in doppelter Ausführung beim Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

Das Errichten, Erweitern oder Verändern von Baulichkeiten und Anbauten darf erst nach Erhalt der **Bauerlaubnis** begonnen werden. Nach Erhalt ist innerhalb von sechs Monaten mit dem Bau zu beginnen und dieser nach Möglichkeit auch abzuschließen. Der Vorstand kann in der Erlaubnis hierzu Auflagen erteilen. Die Errichtung von Baulichkeiten ohne Zustimmung ist ein vertragswidriges Verhalten und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Kleingartenordnung und die Pflichten als Unterpächter dar. Nicht genehmigte Baulichkeiten werden nicht in der Wertermittlung berücksichtigt. Der Vorstand kann Rückbau oder Abriss anordnen und behält sich vor, vom Unterpächter eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung zu erheben. Entsorgungs- und Abrisskosten sind stets vom Unterpächter zu tragen.

11. **Versiegelung:** Die versiegelten Flächen (Laube, Terrasse, Freisitz, Partyzelte, Wege usw.) dürfen 25 % des Einzelgartens nicht übersteigen. Unabhängig hiervon dürfen in keinem Fall mehr als 50 m² überdacht und/oder versiegelt sein.
12. **Betonkanten** und in Beton gesetzte Kantensteine (Hochbordkantsteine) als Beet- oder Parzellenabgrenzung, sowie Terrassen, Wege und Teiche aus geschüttetem Beton (Ortbeton) oder mit Betonfundamenten sind unzulässig. Nur der Hauptweg und die Terrasse innerhalb der Gartenparzelle dürfen mit Stellkantensteinen gefasst werden. Ausnahmen z.B. wegen starker Hanglage oder sonstiger topographischer Besonderheiten bedürfen der vorherigen Beantragung und ausdrücklicher schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
13. **Beeteinfassungen** aus Glas oder Eternit sind nicht erlaubt. Es sind vorzugsweise nachhaltige, natürliche Materialien zu verwenden. Ausnahmsweise können Kunststoffmaterialien, die für diesen Zweck im Handel angeboten und als witterungsbeständig ausgewiesen sind, verwendet werden. Der Nachweis der Geeignetheit zum Kaufzeitpunkt ist zu dokumentieren und auf Verlangen des Vereines vorzulegen. Bei Pächterwechsel kann die Entfernung angeordnet werden. Soweit von der Regelung in diesem Absatz abweichende Einrichtungen vor dem 01.07.1992 geschaffen wurden, genießen diese Anlagen Bestandsschutz. Bei Erneuerung der Einrichtungen entfällt dieser Bestandsschutz.
14. **Grilleinrichtungen** sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,50 m, einschließlich Rauchabzug, einer Breite von 1,00 und einer Tiefe von 0,60 m erlaubt. Grilleinrichtungen dürfen nur mit Holzkohle oder Gas betrieben werden.
Der Standort ist mit Rücksicht auf die Nachbarn zu wählen, die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen und die Bewohner der angrenzenden Grundstücke nicht belästigen.
Das Verfeuern von Holz, Pappe oder Papier und ähnlichem sowie von Grünschnitt ist verboten!
15. Eine **Toilettenanlage** darf nur innerhalb der Garten- oder Gerätehütte als Trockenklosett eingerichtet werden (etwa durch handelsübliche Campingtoiletten). Das Entleeren dieser Klosetts ist nur an hierfür vorgesehenen Orten erfolgen, die Toilettenanlage des Vereins darf hierzu nicht genutzt werden! Ebenso Die Entleerung der Campingtoilette in freier Natur ist verboten, da die chemischen Zusätze der Umwelt schaden können.
16. **Wasserflächen** sind bis zu 8 m² zulässig. **Stationäre Schwimmbecken sind nicht gestattet.**
a) Zierbecken und kleine Teiche sollen zumindest an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen, um Kleintieren ein ungehindertes Verlassen des Wassers zu ermöglichen. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen,

Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, **jedoch kein Beton**. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00 m. Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen.

b) Badebecken: Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von maximal 3m³ und einer maximalen Füllhöhe von 0,5m können vorübergehend während der Gartensaison aufgestellt werden. **Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet!**

Das Einbringen von Chlorverbindungen und ähnlichen Substanzen, Seifen und Desinfektionsmitteln ist verboten und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Gartenordnung und den Grundwasserschutz dar.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind bei allen Wasserflächen vorzusehen. Sicherung und Verantwortung im Sinne der Verkehrssicherungspflicht für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen stets und ausschließlich dem jeweiligen Pächter. Vor dem Anlegen von Zierbecken und Teichen ist eine Genehmigung einzuholen und eine Erklärung zur Haftungsfreistellung gegenüber dem Verein schriftlich abzugeben. Verstöße gegen diese Regeln gehen stets zulasten des Unterpächters!

17. **Errichten und Betreiben von Feuerstätten.** Öfen, Herde und ähnliche Anlagen sind im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht gestattet. Nicht davon erfasst sind die in dieser Gartenordnung gesondert geregelten Grilleinrichtungen.

18. **Kinderspielgeräte.** Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich. Sandkästen und vorübergehend aufgestellte Spielgeräte wie etwa Indianerzelte bedürfen keiner Erlaubniserteilung. Ein ausreichend großer Grenzabstand muss eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das sichere Spielen um die Geräte herum zu geben.

Die verbrauchte Fläche und Gesamtzahl der vorhandenen Kinderspielgeräte darf die kleingärtnerische Prägung der Gartennutzung nicht verdrängen oder übersteigen. Das Aufstellen hat auf der vorhandenen Freizeitfläche zu erfolgen.

Bei allen Spielgeräten ist auf umweltfreundliche, sichere und nachhaltige Materialien Wert zu legen. (vorzugsweise Robinienholz oder Lärche, Douglasie, Metall).

Bei sehr großen und optisch auffälligen Spielgeräten (Höhe über 2,50 m, Länge über 3,00 m) wie aufgeständerte Spielhäuser oder Rutschen-/Schaukel-Kombinationen und Klettertürmen ist vor dem Aufstellen die schriftliche Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch Standort und konkrete Abstandsflächen vorschreiben kann. Dies gilt in jedem Falle, wenn das Aufstellen dauerhaft und durch Verankerungen im Erdreich erfolgen soll.

Jedes Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr der Pächter, sie haben den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Kinderspielgeräten freizustellen und selbst für sicheren Stand, Betriebssicherheit, Fallschutz und kindgerechte Benutzbarkeit zu sorgen. Der Schutz der Kinder und die Verhinderung und Abwehr von Gefahren ist beim Anlegen wie bei der Nutzung zu beachten.

Oberster Grundsatz ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.

Unsichere, instabile oder gebrauchsunfähige Geräte sind in jedem Falle zu entfernen oder in sicheren Zustand zu versetzen. Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, störendes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

Die Kinderspielgeräte sind vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, sofern sie nicht von Nachpächtern übernommen werden.

Einschränkungen und Ausschlüsse:

Trampoline sind nur bis maximal 2m Durchmesser, bei rechteckigen Modellen bis 2m lange Seite zulässig. Bei Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung in den Pachtgärten bereits vorhandene größere Geräte können bis Ablauf einer Übergangsfrist bis Ende 2025 genutzt werden. Danach sind sie auf eigene Kosten zu entfernen. Das Eingraben oder Unterhöhlen von trampolinen ist nicht gestattet.

Das Errichten von **Baumhäusern** ist nicht gestattet.

19. **Zelte und Partyzelte.** Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Vorübergehend aufgestellte Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden. Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende unverzüglich, spätestens nach sieben Tagen wieder vollständig entfernt werden.

Aufbau und Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, tragen die Pächter.

20. Kulturschützende Einrichtungen

Foliendächer als Witterungsschutz für Kulturen („Tomatenüberdachung“). Ein Witterungsschutz für empfindliche Kulturen wie Tomaten, Paprika, Auberginen u.a. ist der Anbau unter Foliendächern zulässig. Deren Grundfläche darf maximal 8 m² betragen und deren Höhe 2m nicht überschreiten. Die Seitenwand in Hauptwindrichtung soll vollständig geschlossen sein, alle anderen sind vor allem beim Anbau von Tomaten zur besseren Durchlüftung (Schutz vor Pilzkrankheiten durch schnelles Abtrocknen der Blattoberflächen) offen zu halten. Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist einzuhalten, auch sollten sie aus optischen Gründen nicht direkt an den Wegen aufgestellt werden.

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 8 m² pro Parzelle und einer Bauhöhe von bis zu 0,60 m über dem Boden erlaubt. Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen. Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz und Metall zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein. Eine automatische Lüftungsmöglichkeit wird empfohlen.

Allgemeines: Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz und Metall zugelassen. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Die Pächter müssen Aufbau und Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht gefährdet werden, insbesondere ist auf geeigneten Schutz vor Sturm / gegen Wegwehen der Bauteile zu achten. Der Vorstand kann für das Errichten von kulturschützenden Einrichtungen Vorgaben und Auflagen machen; störende Bauten müssen entfernt werden. Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet die Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau. Sie dürfen nur während der Kulturdauer von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett, also einschließlich der Tragekonstruktion abzubauen.

§ 4 Wasserversorgung, Energieversorgung

1. Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Ressourcen anzustreben und in Gießwasserbehältern bzw. Regentonnen von angemessener Größe aufzufangen.
2. Das Schlagen oder Graben von Brunnen zur Grundwasserentnahme ist nicht gestattet.
3. Einrichtungen zur Wasserversorgung, einschließlich Zapfstellen sind gemäß den Auflagen der Stadt Konstanz und der Versorgungsunternehmen zu behandeln bzw. zu betreiben. Anweisungen durch den Vorstand zur Sicherung sind Folge zu leisten.

4. Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse bis zum Parzellenanschluss, d.h. bis zur Wasseruhr ist Sache des Vereins, für die auf den Parzellen verlaufenden Wasserversorgungseinrichtungen sind die Pächter selbst verantwortlich.
5. Die Kosten der Wasseruhr und der Infrastruktur dahinter verantwortet allein der Pächter. Undichte Wasserhähne und eigenverlegte Leitungen sind durch den Pächter zu beobachten und instand zu halten. Für Wasserschäden und Wasserverlust in diesen Bereichen haftet allein der Pächter.
6. **Undichte Rohre, Hähne, Wasserrohrbrüche und sonstige Schäden am Rohrnetz des Vereins sind dem Vorstand oder dem Wasserverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen!**
7. Um Schäden am Haupthahn zu vermeiden ist dieser nur zum Anfang und Ende des Gartenjahres zu benutzen und darf nicht zur täglichen Sicherung der eignen Wasserleitungen und der Wasseruhr verwendet werden.
8. Der Verein empfiehlt, keine Wasserentnahmestellen in Gartenlauben zu unterhalten. Wasserschäden an Gartenhütten oder anderen Bauten sind vom Gartenpächter in jedem Fall selbst zu verantworten. Für die auf den Parzellen verlaufenden Wasserversorgungseinrichtungen sind die Pächter selbst verantwortlich.
9. Das dem Wasserversorgungssystem der Kleingartenanlage im Haidelmoos entnommene Wasser ist nicht als Trinkwasser geeignet und darf lediglich als Betriebswasser (Brauchwasser) verwendet werden. Verunreinigungen des Wassers etwa durch Verkeimungen, können nicht ausgeschlossen werden. Das Wasser der Parzellen- und anderer Anschlüsse in der Anlage ist nicht für die Zubereitung von Getränken und Speisen geeignet und darf auch nicht zu hygienischen Zwecken wie Zähneputzen verwendet werden. Die Verwendung des Wassers der Parzellen- und anderer Anschlüsse in der Anlage zu anderen Zwecken als dem Gießen oder der Reinigung von Gegenständen, erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Für die **Lagerung von Gasflaschen** und anderen explosionsgefährdeten Gegenständen gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
11. Die Versorgung von Einzelgärten mit **Strom über das Leitungsnetz** des Vereins ist erlaubt. Die Versorgung dient der Erleichterung der kleingärtnerischen Nutzung, etwa zum Betrieb von Gartengeräten. Zur Nutzung des Stromnetzes ist ein Stromnutzungsvertrag mit dem Verein abzuschließen.
12. Eine ständige, regelmäßige Nutzung von Bau- und Heimwerkergeräten ist nicht gestattet (Hobbygarten als Kellerersatz), sondern nur zur zeitlich limitierten Realisierung genehmigter Baumaßnahmen außerhalb der geltenden Ruhezeiten.
13. Die **Stromversorgung über eine Solaranlage** ist beim Vorstand zu beantragen. Kollektoren dürfen nur auf dem Dach der Garten- oder Gerätehütte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
14. Jegliche eigenmächtige Veränderung an den öffentlichen Versorgungsleitungen und Einrichtungen des Vereins ist den Zwischenpächtern nicht gestattet. Installationen dürfen nur von fachkundigen Elektrikern nach VDE-Normen erfolgen; der Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen. Der Unterpächter ist selbst für den ordnungsgemäßen, sicheren Betrieb im Rahmen der geltenden Vorschriften verantwortlich.
15. Die **Kosten des Stromzählers** und der Infrastruktur dahinter verantwortet allein der Pächter.
16. Der Vorstand des Vereins kann anordnen, dass ein bestimmter Zählertyp in den einzelnen Parzellen zu verwenden ist. Er kann ferner anordnen, dass die in den Parzellen vorhandenen Zählertypen

regelmäßig geeicht werden. Die Kosten der Eichung werden von den jeweiligen Pächtern getragen.

- 17. Manipulationen an Strom- und Wasserzählern sowie deren Versuche stellen strafbare Handlungen dar und rechtfertigen zur Kündigung des Unterpachtvertrags ohne Einhaltung einer Frist. Es erfolgt ohne Ausnahme eine Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.**

§ 4.1 Umlage der Grundkosten für Zähleinrichtungen

1. Der Kleingärtner hat als Abnehmer seine jeweiligen Verbräuche sowie die anteiligen Gemeinschaftskosten der Versorgungseinrichtungen zu tragen. Dabei wird der mittels der Zähler ermittelte Einzelverbrauch des Kleingartenpächters mit den die tatsächlich von Verein an den Versorger zu zahlenden Entgelten berechnet.
2. Zusätzlich zum eigenen Verbrauch hat der Kleingärtner gegenüber dem Verein den durch Vergleich des jeweiligen Hauptzählers mit der Summe der angeschlossenen Unterzähler festgestellten Schwund anteilig zu tragen, ebenso die vom Versorger gegenüber dem Verein erhobenen Grundkosten (zum Beispiel: Zählermiete für Hauptzähler etc.). Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.

§ 4.2 Abschlagszahlungen

1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verein für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom bzw. das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser Abschlagszahlungen verlangen. Diese berechnen sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum.
2. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Pächter.
3. Macht der Pächter glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Kulturmaßnahmen

1. Kleingärten dürfen nur kleingärtnerisch genutzt werden. Eine Tierhaltung ist, auch vorübergehend, nicht gestattet, vgl. § 5.1.
2. Die **Düngung** ist auf den tatsächlichen Bedarf von Boden und Pflanzen zu beschränken. Die Verwendung von Volldüngern entspricht nicht der guten fachlichen Praxis, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an allen im Dünger enthaltenen Nährstoffen nachgewiesen wird. Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt. Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen. Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sollte kein Mist aus Intensivtierhaltung, auch in aufbereiteter Form, ausgebracht werden. Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst lässt sich die Auswaschung von Nitrat-Stickstoff über die Wintermonate vermeiden. Auf Torf ist in Freilandkulturen ganz zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torf reduzierte Substrate verwendet werden.
3. **Der Einsatz von glyphosathaltigen und anderen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) und Neonicotinoid-Insektiziden ist verboten!** Bienen, Hummeln und andere Insekten müssen geschützt werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur dann zulässig, wenn sie mit biologischen Produkten erfolgt. Hierbei dürfen nur die in Deutschland für Haus- und Kleingärten

ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. **Profi-Mittel etwa aus dem gewerblichen Obstanbau sind in Kleingärten verboten!**

Es dürfen nur bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingschonende Mittel verwendet werden. Zuwiderhandlungen werden bei den zuständigen Behörden angezeigt und berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrags, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.

Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

4. Der Verein ist berechtigt, zur Überprüfung der vom Unterpächter vorgenommenen Düngungen nach pflichtgemäßem Ermessen Bodenuntersuchungen auf Kosten des Unterpächters anzuordnen. Es ist jedoch sinnvoll, dass der Unterpächter selbst, spätestens alle fünf Jahre, eine Untersuchung durchführen lässt.
5. Bei Bodenproben sind grundsätzlich zu bestimmen:
 - PH – Wert
 - Phosphor (PO₄)
 - Stickstoff (NO₃)
 - Kalium (K⁺)

Eine Beratung erfolgt bei Bedarf durch die Vereinsfachberater, durch die Stadt Konstanz / Fachbereich Umwelt, das Hochbau- und Liegenschaftsamt, durch die Raiffeisen Genossenschaft Reichenau oder über unseren Landesverband.

6. **Maßnahmen zur Nützlingsförderung.** Vögel, Igel, etc. sind als wichtige Helfer gegen die Massenvermehrung von tierischen Schaderregern zu schützen und zu fördern. Die Bedeutung möglichst großer und vielfältiger Nützlingspopulationen für ein erfolgreiches Gärtnern wird in Zukunft noch zunehmen, da die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden klimatischen Veränderungen besonders tierische Schadorganismen begünstigen.

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten soll eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft in der Anlage erreicht werden. Auch die Bewirtschaftung des Nutzgartens u.a. durch abwechslungsreiche, vielfältige Mischkulturen dient diesem Ziel. Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen, Insektenhotels sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

7. **Heckenschnitt.** In der Zeit von 1. März bis 30. September ist es nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz insbesondere verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dadurch sollen die wertvollen Lebensräume und der Nachwuchs der dort brütenden Vögel und anderer Tiere geschützt werden.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, Pflegemaßnahmen an Beerenobst und Ziergehölzen sowie Pflegeschnittmaßnahmen an Obststämmen. Es ist jedoch stets auf etwaig vorhandene Brutstätten von Vögeln Rücksicht zu nehmen.

§ 5.1 Tierhaltung

1. Die **Kleintierhaltung** gehört grundsätzlich *nicht* zur kleingärtnerischen Nutzung. Jegliche Tierhaltung ist in der gesamten Anlage nicht gestattet.
2. Werden **Haustiere** in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird. Beim Verlassen der Anlage dürfen diese nicht im Kleingarten oder in der Laube verbleiben.

3. Hunde sind im Innenbereich an der Leine zu führen. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Der Pächter haftet auch dann, wenn das betreffende Tier Besuchern bzw. Gästen seiner Parzelle gehört.
4. Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen und Wege durch **Hundekot** sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen.
5. Die grundsätzlich förderungswürdige **Bienenhaltung** auf dem gesamten Vereinsgelände erfordert eine schriftliche Ausnahmegenehmigung und muss beim Vorstand beantragt werden. Es können hierzu Auflagen etwa zum Standort und Abstandsflächen gemacht werden. Ein Anspruch auf eine Gestattung besteht grundsätzlich nicht. Die Zustimmung zur Bienenhaltung kann vom Vorstand bei Vorliegen ernsthafter Gründe jederzeit und entschädigungslos widerrufen werden.

§ 6 Anpflanzungen

1. Die Grenzabstände nach den Bestimmungen des Nachbarrechts sind nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und des geltenden Baurechtes einzuhalten.
2. **Waldbäume** (Laub- und Nadelbäume wie z.B. Birken, Eichen Ahorn, Buchen, Tannen, Fichten, u.a.) sowie großkronige andere Bäume (wie z.B. Walnuss-, Kastanien o.ä.) sowie nicht standortgerechte Gehölze (z.B. Thuja) sind nicht gestattet. Im Zweifelsfall hat sich der Gartenpächter mit dem Verein über Neupflanzungen abzustimmen. Koniferen mit Ausnahme der rückschnittverträglichen Eibe (*Taxus baccata*, *T. cuspidata*, *T x media*) und des einheimischen Wacholders (*Juniperus communis*) samt ihren Untersorten dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Es sollen bevorzugt nicht-invasive, vogel- und insektenfreundliche, heimische Gehölze, Stauden, Obst- und Gemüsesorten angebaut werden.
4. **Der Verein bestimmt in seinen Vorgaben für Anpflanzungen In ANLAGE 2 näheres hierzu und untersagt die Anpflanzung von Gehölzen, Stauden und weiterer Pflanzen, die als schädlich, störend oder gefährlich eingestuft werden, für die Pachtgärten verbindlich.**
5. Es können durch den Vorstand im begründeten Einzelfall konkrete Vorgaben gemacht und das Entfernen von Anpflanzungen angeordnet werden.
6. Pro Kleingarten ist nur ein hochstämmiger Obstbaum, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube der Beschattung der Terrasse oder des Freisitzes dient, gestattet. Dieser Baum darf die Nachbargärten oder andere Grundstücke nicht beschatten oder anderweitig beeinträchtigen.
7. Bei der Anpflanzung von sonstigen Obstbäumen darf nur Niederstamm (schwach wachsende Unterlage z.B. M 16) oder Spindel – bzw. Säulenobst gesetzt werden, bis max. 4 Stück / 100 m² Parzellengröße. Der Grenzabstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten. Die Wuchshöhe darf 2,5 m nicht überschreiten. Bei Spalierobst bis 2,00 m Höhe und bei Beerenobst ist ein Grenzabstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
8. Bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes bei Obst- und Beerengehölzen sowie Anpflanzung von verbotenen Bäumen und anderen Pflanzen besteht die Pflicht der Beseitigung von Anpflanzungen auf eigene Kosten.
9. Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden.
10. Das Betreten des Nachbargrundstückes zu Ernte- oder Schnittmaßnahmen ist nicht ohne die ausdrückliche Zusage des Nachbarn gestattet.

§ 7 Einfriedungen

1. Innerhalb der Gartenanlagen sind Zäune und Tore nur nach den jeweiligen Festlegungen durch den Vorstand gestattet. Unabhängig hiervon dürfen die Zäune innerhalb der Gartenanlagen 1,00 m Höhe nicht überschreiten. Die Zäune entlang den Außengrenzen der Anlage dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Dies gilt ebenfalls bei der Erneuerung bzw. dem Ersatz von bereits bestehenden Umzäunungen.
2. Umzäunungen aus Stacheldraht sind grundsätzlich (auch in oder um Altanlagen) nicht erlaubt.
3. Hecken dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
4. Etwaige weitergehende Einschränkungen durch höherrangiges Recht bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gemeinschaftsanlagen

1. Anschlagtafeln, Vereinsheim, Werkstätten, Vereinsplätze, Wege im Innenbereich, Gemeinschaftskompostplatz, Wasserzapfstellen, unterirdische Versorgungsleitungen, Brunnen, Abwasser- oder Drainagegräben, Feldertore, Außenzäune und andere Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen sind fachgerecht zu unterhalten sowie zu pflegen.
2. Sie unterstehen dem besonderen Schutz aller Kleingärtner, seiner Angehörigen und Gäste. Der pflegliche und der bestimmungsgemäße Umgang mit den Gemeinschaftsanlagen ist oberstes Gebot. Jegliche Beschädigung, Diebstahl und Unregelmäßigkeit ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sind vom Pächter zu ersetzen, der Verein ist von Schädigungen durch Dritte freizuhalten. Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen sind untersagt.
3. **Das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Vereinsanlagen oder Gemeinschaftseigentum stellt einen Grund zur fristlosen Kündigung dar, ebenso die Weigerung, verursachte Schäden zu ersetzen.**
4. **Gemeinschaftswege im Innenbereich** sind durch die Unterpächter der anliegenden Gärten jeweils bis zur Mitte des Weges zu pflegen. Dabei sind kleinere Reparaturen bedingt durch Geländesenkungen oder Unebenheiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von den jeweiligen Anliegern unaufgefordert durchzuführen. Sind größere Reparaturen erforderlich, wird vom Verein das nötige Material zu Verfügung gestellt. Dazu sind entsprechende Schäden dem Vorstand zur Beurteilung zu melden.

§ 9 Ruhezeiten

Für die Erledigung ruhestörender Gartenarbeiten gelten die zeitlichen Beschränkungen der Umweltschutzverordnungen für das Stadtgebiet Konstanz:

20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Grundsätzlich sind solche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht gestattet. Für den Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten o.ä. geräuschverursachende Geräte gilt ebenfalls die o.g. Mittagsruhe. (von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr). **Zusätzlich wird auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 2, 4.) hingewiesen.**

So–Do von 22 Uhr, Fr+Sa von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetags ist das Betreten der Parzelle nur dem Pächter, begleitet von höchstens fünf weiteren Personen gestattet. Der Vorstand kann hierzu auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

Musik (Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, Funkboxen etc., Musikinstrumente o.ä.) darf nur in solcher Lautstärke gemacht werden, dass andere, insbesondere Nachbarpächter nicht belästigt werden (Zimmerlautstärke). Das Verwenden von Laubbläsern und -Saugern ist grundsätzlich untersagt, ebenso der Betrieb sonstiger lautstarker, nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienlichen Geräte.

Die weiteren gesetzlichen Vorschriften zum Lärmschutz, etwa des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sind von allen zu beachten.

Von Kindern kann die Einhaltung der Ruhezeiten nicht in allen Fällen gefordert werden. Eltern und andere erziehungsberechtigte Personen sind aber verpflichtet, aus Rücksicht gegenüber den Nachbarn, an übermäßig lärmende Kinder zu appellieren dann ruhiger zu spielen. Die dabei entstehenden Geräusche sind grundsätzlich allen anderen Menschen zumutbar.

Grundsätzlich sollte bei allen Lärmstörungen durch den Nachbarn zunächst das direkte Gespräch gesucht werden.

§ 10 Allgemeine Ordnung

1. Der Vorstand, die Beauftragten für das Wassernetz und die Ableser der Strom- und Wasserzähler sowie die Beauftragten der Stadt Konstanz sind berechtigt, die Kleingartenanlage und die Einzelkleingärten zu betreten, vor allem zur Schadensabwehr oder Begrenzung. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen. Die Pächter sind nach Möglichkeit vorher zu verständigen. Bei Anwesenheit des Unterpächters ist dieser beim Betreten des Gartens um Erlaubnis zu fragen.
2. Das Befahren der Gartenwege und Gartenparzellen mit Kraftfahrzeugen und/oder Zweirädern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind in jedem Fall vorher mit dem Vorstand zu klären.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen, gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden.
4. Das Aufstellen von Wohnwagen, Booten oder anderen vergleichbaren Fahrzeugen ist in keinem Fall gestattet. Kleingärten dienen nicht als Lager für Boote, Surfbretter, Motorräder und ähnlichem. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage und auf den Abstellflächen ist verboten.
5. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Außentore der Kleingartenanlage geschlossen zu halten und seine Gäste und Angehörige ebenfalls dazu anzuhalten.
6. **Grundsätzlich sind die Unterpächter verpflichtet, ihre Angehörigen, Gäste und die von ihnen auf der Gartenparzelle oder in der Anlage geduldeten Personen darauf hinzuweisen, während ihres Aufenthaltes im Garten und in der Gartenanlage alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu unterlassen, die Ruhe, Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit, den Frieden oder das einvernehmliche Zusammenleben stören.**
7. Der Vorstand ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen und ein Hausverbot auszusprechen.
8. **Es sollte selbstverständlich sein, dass man keinen Abfall, Zigarettenkippen und ähnliches in der Anlage auf den Boden oder in die Grünbereiche wirft, nicht auf den Toiletten raucht und auch selbst in diesen für Sauberkeit und Ordnung sorgt!**
9. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine

Kosten verpflichtet. Der Vorstand ist zur Durchsetzung des Bundeskleingartengesetzes verpflichtet. und kann zur Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit auch den Rechtsweg beschreiten.

§ 11 Verbrennen von Abfällen, Kompostierung, Müllentsorgung, Grundwasserschutz

- 1. Das Verbrennen von Grünabfällen und Müll ist ausnahmslos verboten!**
- 2. In jedem Kleingarten muss eine Kompostanlage vorhanden sein,** sofern die Mitbenutzung einer Gemeinschaftskompostanlage nicht ständig gewährleistet ist. Die Kompostanlage muss sachgerecht angelegt und betrieben werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten, auch um eine ausreichende Sauerstoffversorgung im Inneren des Kompostbehälters bzw. der Miete zu sichern. Vorzugsweise sind nachhaltige Konstruktionen aus Metallgittern oder Holz zu verwenden und keine Kunststoffkomposter zu verwenden.
- 3. Anfallende Gartenabfälle sind zu kompostieren.** Sperrige Grünabfälle, sowie überschüssige Mengen, die nicht selbst kompostiert werden, können entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften oder Gesetzen bei den kommunalen Betrieben (EBK) bzw. über die öffentliche Grüngutannahme oder Fachbetriebe zu entsorgen. Die Aufstellung von Grünabfall-Sammelcontainern wird vom Amt für Liegenschaften und Geoinformation frühzeitig bekannt gegeben und vom Verein in den Aushangkästen und über die Homepage mitgeteilt, diese können zur Entsorgung sperriger Gartengrünabfälle genutzt werden. (in der Regel Ende Oktober bis Mitte November). Es besteht seitens der Stadt Konstanz keine Verpflichtung zum Aufstellen solcher Container.
Das für die Kompostierung nicht geeignete Material, das pilzlich, bakteriell oder mit anderen Pflanzenkrankheiten befallen ist, muss unverzüglich aus den Gärten entfernt werden, wenn durch Schnitt oder andere wirksame Maßnahmen eine Heilung nicht möglich ist. Erforderlichenfalls ist der Vorstand des Vereins berechtigt, derart befallende Gewächse auf Kosten des Kleingärtners entfernen zu lassen.
- 4. Grundsätzlich ist jeder Kleingärtner zur ordnungsgemäßen Entsorgung seines sonstigen Mülls oder Abfalls verpflichtet. Das Wegwerfen, Liegenlassen, Wegschütten, Vergraben oder Verbrennen von Haushaltsmüll, Sperrmüll, Baustoffen, Bauschutt, Kadavern oder anderer nicht kompostierfähiger oder gefährlicher Materialien ist grundsätzlich verboten und stellt eine strafbare Ordnungswidrigkeit dar, die zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.**
- 5. Die mittelbare oder unmittelbare Einbringung von Reinigungs- oder Geschirrspülmitteln sowie andere grundwassergefährdende Stoffe in den Untergrund, die Abwassergräben oder Drainagen ist nicht gestattet. Auf das Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Sickergruben sind verboten, Spül- oder Waschmaschinen gleich welcher Bauart dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.**

§ 12 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

Die Kleingartenpächter übernehmen die Verkehrssicherungspflicht in den von ihnen gepachteten Kleingärten und für den von ihnen, entsprechend dieser Kleingartenordnung zu pflegenden Teil des Gemeinschaftsweges und haften für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen. Die Kleingärtnervereinigung sowie die Stadt Konstanz sind insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte, einschließlich Kosten der Rechtswahrung, freizustellen.

§ 13 Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben werden oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundeskleingartengesetzes führen.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen, insbesondere solche, die den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft nachhaltig stören, die Umwelt nachhaltig gefährden, dauernde Verstöße gegen die Gartenordnung, öffentliche Vorschriften und Gesetze oder erhebliche Belästigungen können zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 8 BKleingG führen.

Der Verein ist jederzeit berechtigt, Strafanzeigen zu stellen, Ordnungswidrigkeiten gegenüber den Behörden zur Anzeige zu bringen sowie Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche gegenüber dem Unterpächter nach den allgemeinen Gesetzen geltend zu machen.

§ 14 Anlagen

1. Ausführungsvorschriften für Baulichkeiten und Einrichtungen.

Die Vorgaben in **ANLAGE 1.** zur Bauausführung dienen der ausführlicheren Erläuterung der Vorgaben des § 3 dieser Kleingartenverordnung.

2. Vorgaben für Anpflanzungen.

In **ANLAGE 2** werden zu § 6 dieser Kleingartenverordnung ergänzende nähere Ausführungen, Vorgaben und Hinweise zur Pflanzenauswahl gemacht. Insbesondere werden verbotene und bevorzugte Arten aufgeführt.

Konstanz, den 25.02.2020, der Vorstand der Kleingärtner-Vereinigung Konstanz e. V.

Index

Abfall	12	Grenzabstand	3, 5, 6, 10	Rücksichtnahme	1, 5, 11
Anpflanzung	10	Grenzabstände	10	Ruhezeiten	7, 11, 12
Anpflanzungen	10, 14	Grilleinrichtungen	4, 5	Säulenobst	10
Badebecken	5	Grünabfall	13	Schwimmbecken	<i>Siehe</i>
Bauerlaubnis	4	Grünabfälle	<i>Siehe</i> Grünabfall	Badebecken	
Baulichkeiten	2, 3, 4, 5, 6, 14	Grundkosten	8	Sichtschutzwände	3
Baumhäuser	6	Grünschnitt	4	Spalierobst	10
Bebauung	12	Haushaltsmüll	<i>Siehe</i> Abfall	Spielhäuser	5
Beeteinfassungen	4	Haustiere	9	Strom	7, 8, 12
Bienenhaltung	10	Hecken	9, 11	Stromversorgung	7
Campingtoilette	<i>Siehe</i>	Heckenschnitt	9	Teiche	4, 5
Toilettenanlage		Insektizide	9	Tierhaltung	8, 9
Dachfläche	3	Kinder	5, 12	Toilettenanlage	
Düngung	8	Kinderspielgeräte	5, 6	Toilette	4
Entsorgung	13	Kleintierhaltung	<i>Siehe</i> Tierhaltung	Tore	11
Feuerstätten	5	Kompostanlage	13	Trampoline	6
Firsthöhe	3	Kompostierung	13	Trinkwasser	7
Foliendächer	6	Kraftfahrzeuge	12	Unkrautvernichtungsmittel	9
Folientunnel	3	Lärmschutz	12	Verbrauch	8
Freisitz	2, 3, 4	Lärmstörungen	12	Vereinsanlagen	11
Frühbeete	6	Leitungen	7	Verkehrssicherungspflicht	5, 9, 11, 13
Gartenlaube	2, 3, 4, 10	Mindestabstand	3	13	
Gartenwege	12	Müll	<i>Siehe</i> Abfall	Versiegelung	
Gemeinschaftsanlagen	10, 11	Nützlingsförderung	1, 9	versiegelte Flächen	4
Gemeinschaftswege	11	Obstbaum	10	Versorgungsleitungen	7, 11
Geschirrspülmittel	13	Öfen	5	Waldbäume	10
Gewächshaus	3	Pergola	2, 3	Wassernetz	12
Gewächshäuser	2	Pflanzenschutzmittel	9	Wasseruhr	7

Wege

2, 4, 10, 11

Zäune

9, 11

Zelte

6

Vorgaben zur Bauausführung - ANLAGE 2

Diese Vorschriften zur Errichtung von Baulichkeiten konkretisieren § 3 der Kleingartenordnung der Stadt Konstanz sowie der hierauf basierenden Kleingartenordnung der Kleingärtnervereinigung e. V. Konstanz. Sie sind in der Gartenanlage im Haidelmoos verbindlich für alle Pächter. Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind einzuhalten. Bauen, Umbauen oder Erneuern einer Gartenlaube, eines Freisitzes, eines Gewächshauses, eines gemauerten Gartengrills oder sonstiger Baulichkeiten bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

Ein Bauplan oder eine Bauskizze mit allen erforderlichen Maßangaben ist grundsätzlich vor Baubeginn beim Vorstand der Kleingärtnervereinigung e. V. Konstanz, schriftlich in zweifacher Ausführung oder digital zur Genehmigung einzureichen. Ebenso müssen die Maße zur Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrecht daraus ersichtlich sein.

Wer ohne eine Genehmigung baut, errichtet oder umbaut, begeht eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Dies kann nach entsprechender Abmahnung nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist führen. Für die ordnungsgemäße Beseitigung der ungenehmigten Baulichkeit haftet allein der Unterpächter.

Laubengröße:	Maximal 16 m ² . Zur Ermittlung der Grundfläche werden die Außenmaße der Gartenlaube herangezogen.
Grenzabstand:	Nach allen Seiten zur Grundstücksgrenze mindestens 2 m.
Standort:	In der Flucht mit benachbarten Lauben.
Fundament:	Betonplatte, Beton- oder Holzrahmen, Betonstreifenfundament, Betonpfosten.
Unterkellerung:	Die Laube darf nicht unterkellert sein. Ein Vorratsraum bis 1 m ² Grundfläche und 0,80 m Tiefe ist zulässig.
Bauweise:	Nut und Feder Blockbauweise (Holz), wasserfeste Spanplatten, Schweizer Rauputz auf Heraklitplatten in Fachwerkbauweise. Jegliche Fertigbauweise in Stein- Gas- oder Leichtbetonsteinen ist verboten. Auf eine einfache Bauausführung entsprechend dem BKleingG §3 Abs. 2 wird hingewiesen. Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet. Luxusausbauten sind nicht gestattet.
Giebelhöhe:	Die Gartenlaube darf 2,90 m Höhe ab gewachsenen Boden nicht überschreiten.
Traufhöhe:	die Gartenlaube darf eine Traufhöhe von 2,20 m nicht überschreiten.
Giebelneigung:	Minimal 15 Grad, maximal 25 Grad.
Überstände:	Der Dachüberstand an der Giebel- und Traufseite beträgt 20 bis 40 cm.
Pergola, Freisitz:	Nur im Anschluss an die Gartenlaube gestattet. Darf nicht komplett geschlossen sein, d.h. max. eine Seitenwand, die Rückenwand sowie im Vorderbereich ein Geländer mit maximal 1,20 m Höhe. Die Gesamtdachfläche der Gartenlaube und der Pergola/Freisitz darf insgesamt 24 m ² nicht überschreiten.
Gewächshaus:	höchstens 1 Gewächshaus, Grundfläche maximal 8 m ² , Firsthöhe max. 2,50 m.
Geräteunterstand:	Statt eines Gewächshauses ist ein Geräteunterstand/ Schuppen möglich, Grundfläche maximal 8 m ² , Firsthöhe maximal 2,50 m. Dieser Unterstand kann auch in direktem Anschluss an die Gartenlaube errichtet werden. In diesem Fall erhöht sich die höchstzulässige Laubengrundfläche um die für den Unterstand benötigte Fläche /um 8 m ² .
Grilleinrichtung:	1,00 m * 0,60 m; Höhe maximal 2,50 m einschließlich Rauchabzug.

Vorgaben und Hinweise zur Pflanzenauswahl

ANLAGE 2 zu § 6 der Kleingartenordnung vom 25.02.2020

In den Pachtgärten der Anlage der Kleingärtner-Vereinigung Konstanz e. V. gelten für die Anpflanzung in den Parzellen ergänzend zur Gartenordnung und genauer ausgeführt die folgenden Vorgaben verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als Anregungen oder Empfehlungen zu verstehen sind.

Verbotene Anpflanzungen sind zwingend zu beachten. Die hier aufgeführten Verbote sind nicht abschließend, die allgemeinen Gesetze gelten selbstverständlich ebenso in Kleingärten, wie etwa die Vorgaben des Nachbarrechtes, die Regeln der Stadt Konstanz, des Bundesnaturschutzgesetzes und diverse weitere Regelungen, etwa zu nicht verkehrsfähigen Pflanzen.

Grundsätzlich untersagt ist die Anpflanzung von Gehölzen, Stauden und weiterer Pflanzen, die als schädlich, störend oder gefährlich eingestuft werden. Die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven und gefährlichen Arten gilt es zu verhindern.

Im Folgenden haben wir allgemeine und besondere Regeln und Hinweise für die Anpflanzungen zusammengestellt. Neben die allgemeinen Regeln und Verbote, die in der Liste genauer ausgeführt werden, stellen wir aber auch eine Auswahl an Anpflanzungen zur Verfügung, die aufgrund ihrer Wuchsform, ihrer Insekten- oder Vogelfreundlichkeit besonders empfehlenswert sind.

1. Allgemeine Regeln für Anpflanzungen

1. Einheimische, standortgerechte und möglichst für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.
2. Es sollen möglichst robuste, gegen Schaderreger resistente Pflanzen angebaut werden, Wirtspflanzen für Schädlinge sind zu vermeiden.
3. Kaufen Sie Obstgehölze bevorzugt in Baumschulen und Fachbetrieben mit geeigneten kleinstwüchsigen Unterlagen.
4. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.
5. Die Belange des Naturschutzes sind bei der Neuanpflanzung besonders zu berücksichtigen.
6. Grundsätzlich nicht zulässig sind alle wuchsbedingt nicht für Kleingärten geeignete Pflanzen. Hierzu gehören insbesondere großwüchsigen Gehölze und Waldbäume (Eichen, Tannen, Kastanien, Walnuss etc.) , da sie die gesetzlich verankerte Bodennutzung (Anbau von Obst und Gemüse) der Gärten durch Schattenwurf und Wurzeldruck beeinträchtigen können.
7. Koniferen mit Ausnahme der rückschnittverträglichen Eibe (*Taxus baccata*, *T. cuspidata*, *T. media*) und des einheimischen Wacholders (*Juniperus communis*) samt ihrer Sorten dürfen nicht gepflanzt werden.
8. Pflanzen, die sich mit langen Rhizomen unkontrolliert ausbreiten, wie diverse Bambusarten und Knöteriche, sind unzulässig: Bambus darf nur in geeigneten Gefäßen gepflanzt werden, nicht jedoch direkt in den Gartenboden.
9. Ziergehölze dürfen 3,00 m Wuchshöhe nicht überschreiten und sind entsprechend zu kürzen oder zu roden.
10. Der Vorstand kann die Pächter zu Schnittmaßnahmen und zur Entfernung einzelner Pflanzen auffordern. Wird dem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auch ohne Einwilligung kostenpflichtig entfernen zu lassen.
11. Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.
12. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art sind die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz zu berücksichtigen, so dürfen vom 01. März bis 30. September keine Gehölze gerodet oder auf Stock gesetzt werden. Pflege- und Verjüngungsschnitte sind bei Obst- und Ziergehölzen erlaubt.
13. Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.
14. Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der/die Pächter/in unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet.

Obstgehölze und Spaliere

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwach-wachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 2,00 m erlaubt und müssen 1,00 m von der Parzellengrenze entfernt sein. Sofern ein zulässiger hochstämmiger Obstbaum nach § 6 Nr. 6 der Kleingartenordnung in der Parzelle steht, ist auf dessen Standhaftigkeit und ausreichenden, nicht beeinträchtigenden Abstand zu achten. Die Höhe soll 4,00 m nicht überschreiten.

Ziergehölze

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3,00 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1,00 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig und müssen 2,00 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer uniformen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Formschnitt ist nicht erlaubt.

Rodung kranker Gehölze

Mit hochansteckenden Krankheiten wie z.B. Feuerbrand (*Erwinia amylovora*), Rindenbrand (*Pseudomonas syringae*), Rotpustelpilz (*Nectria cinnabarina*), Birnenverfall (*Phytoplasma py-ri*), Scharka-Virus u.a. befallene Gehölze müssen auf Aufforderung durch den Vorstand unverzüglich gerodet werden, da sie als Infektionsquellen zur Weiterverbreitung dieser Krankheiten führen können.

Das kranke Pflanzenmaterial darf nicht kompostiert oder zum Mulchen verwendet werden, sondern ist unverzüglich zu verbrennen oder - falls Verbrennen in der Anlage nicht erlaubt ist - z.B. durch Entsorgung als Restmüll dem natürlichen Stoffkreislauf zu entziehen.

Bei meldepflichtigen Krankheiten hat der Vorstand die zuständige Behörde zu informieren und auch die Rodungsgenehmigung zu besorgen, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich ist, z.B. bei Rodungen im Sommerhalbjahr zwischen dem 01.03. und 30.09.

2. Verbotene Anpflanzungen

Waldbäume, großkronige Bäume

Hintergrund: Großkronige Laubbäume und hohe Nadelbäume können die kleingärtnerische Nutzfläche der Parzellen erheblich einschränken, zum einen durch Schattenwurf, zum anderen durch teils intensive Durchwurzelung; bei Nadelbäumen tritt bspw. eine dauerhafte Versauerung des Bodens infolge der Zersetzung abgefallener Nadeln hinzu. Unter großen Bäumen wachsen kaum kleingärtnerisch nutzbare Pflanzen wie Obst und Gemüse. Auf dem Gelände der Kleingartenvereinigung ist durch den Moor-Untergrund darüber hinaus die Standsicherheit größerer Bäume höchst problematisch.

NICHT ZULÄSSIG:

Birken *Betula*, *Betulaceae*
(Pollen löst Allergien aus)

Eichen *Quercus*

Ahorn *Acer*

Erlen *Betuloideae*

Buchen *Fagoideae*

Tannen *Pinaceae*

Nordmann Tanne / Kaukasus-Tanne
Abies nordmanniana

Kiefern *Pinoideae*

Fichten *Piceoideae*

Walnussgewächse *Juglandaceae*

Kastanien *Castanea*

Robinien/ Scheinakazien*Robinia pseudoacacia***Weiden *Salix***

Ausgenommen hiervon sind kleine, zwergwüchsige und Zuchtformen mit einer

Wuchshöhe von unter 3m, etwa Harlekinweide / *Salix integra* 'Hakuro Nishiki'

Weitere Baumarten die üblicherweise über drei Meter hochwachsen, insbesondere Nadelbäume.

Nicht standortgerechte Gehölze

NICHT ZULÄSSIG:**Essigbaum *Rhus typhina***

Synonyme: *Hirschkolbensumach*, *Datisca hirta*, *Rhus hirta*, *Toxicodendron typhinum*, *staghorn sumac*

Auswirkungen: giftig, kann gesundheitliche Beschwerden auslösen. Wurzelsprossen / Schösslinge bilden undurchdringliche Wurzelgeflechte und verdrängen alle anderen Pflanzen. Wird schnell dominant und breitet sich rasch aus, schwer zu entfernen.

Bambus *Bambusoideae*

Auswirkungen: Wurzelausläufer (Rhizome) der Standort-fremden Art wuchern tief und weit und lassen sich nur mit vorher fachmännisch angelegten Wurzelsperren eingrenzen. Bambus wird schnell dominant und breitet sich rasch aus, schwer zu entfernen und zu kontrollieren. Wenn Bambus, dann bitte nur in geeigneten Pflanzbehältern.

Scheinzypressen *Chamaecyparis***Echte Zypressen *Cupressus, diverse***

Lebensbäume / Thujen *Thuja occidentalis*, *Thuja koraiensis* / *odorata* , *Thuja standishii* , *Thuja plicata*, *Thuja sutchuenensis*

Auswirkungen: giftig, kann gesundheitliche Beschwerden auslösen.

Zitruspflanzen *Citrus* (Kübelpflanzung zulässig)

Blauglockenbaum, Paulownie *Paulownia tomentosa*

Synonyme: *Kiribaum*, *Bignonia tomentosa*, *Incarvillea tomentosa*, *Paulownia grandifolia hort*, *Paulownia imperialis*, *Paulownia lilacina*, *Paulownia recurva*

Seidiger Hartriegel, Weißer Hartriegel *Cornus sericea*

Synonyme: *Weißer Hartriegel*/ *Hornstrauch*, *Sprossender Hartriegel*, *Cornus pubescens*, *Cornus stolonifera*, *Swida stolonifera*, *Thelycrania stolonifera*

Auswirkungen: bildet wurzelnde Ausläufer und wuchert zügig zu Dickichten, verdrängt viele heimische Pflanzen, wird durch Vögel verbreitet. Viele attraktive Alternativen vorhanden.

Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*

Synonyme: *Cerasus laurocerasus*, *Laurocerasus officinalis*, *Laurocerasus otinii*, *Laurocerasus ottinii*, *Laurocerasus vulgaris*, *Padus laurocerasus*, *Prunus grandifolia*

Auswirkungen: Verwilderte Bestände, zunehmend in Wäldern durch Vögel verbreitet; Aufkommen anderer Arten wird durch die Schattenbildung der immergrünen Blätter verhindert; giftige Pflanze, schwer zu entfernen, wird über vier Meter groß!



INSBESONDERE WEGEN GIFTIGKEIT / GEFÄHRLICHKEIT:

Seidelbast *Daphne mezereum* und andere Sorten

Auswirkungen: Der Echte Seidelbast ist in Deutschland nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und eine wertvolle, aber leider sehr stark gifthaltige Pflanze, insbesondere in den Samen und der Rinde vorkommende Daphnetoxin. Starke gefährliche Hautreizungen, Schädigung von Nervensystem und Nieren. Die attraktiven roten Beeren stellen eine tödliche Gefahr dar, nicht nur für Kinder!

Gemeiner Goldregen *Laburnum anagyroides* Synonyme: *Bohnenbaum, Golddrausch, Gelbstrauch, Soten Laburnum alpinum, Cytisus alpinus*

Auswirkungen: Diverse giftige Alkaloide wie Cytisin in Früchten (Schoten mit schwarzen, sehr giftigen Samen) und der Rinde, fast alle Pflanzenteile für den Menschen und diverse Tiere giftig bis tödlich giftig.

Blauer Eisenhut *Aconitum napellus* Synonyme: *Gift- und Sturmhut, Akonit, früher auch Wolfswurz, Mönchs-, Fischer- und Reiterkappe, Venuswagen und -kutsche, Würgling, Teufelswurz.*

Auswirkungen: die wunderschöne Zier- und Arzneipflanze enthält diverse tödlich giftige Alkaloide. Eine der giftigsten Pflanzen Europas und die giftigste in heimischen Gärten. Alle Teile der Pflanze sind giftig, insbesondere der Wurzelstock. Die Aconitin-Gifte werden auch über die Haut aufgenommen, beim Verschlucken sind wenige Gramm nach Stunden zu einem qualvollen Tod durch Lähmung der oberen Atemmuskulatur, Herzrhythmusstörungen. Es wird wegen der Gefährlichkeit dringend zur Entfernung der Pflanzen mit Handschuhen geraten.

Riesenbärenklau, Herkulesstaude, Mantegazis Bärenklau *Heracleum giganteum* phototoxische Furocumarine. Eine Berührung bei gleichzeitiger Sonneneinstrahlung führt zu Hautentzündungen und schweren, schlecht heilenden Verbrennungen; dichte Bestände verdrängen die einheimische Flora. Für spielende Kinder, Haus- und Wildtiere gefährlich.

Schmalblättriges Greiskraut *Senecio inaequidens*

Synonyme: *Senecio harveianus, Senecio vimineus.* Auswirkungen: für Menschen und Tiere giftig, es enthält in allen Pflanzenteilen giftige Pyrrolizidinalkaloide. Aggressiver Neophyt, breitet sich schnell aus und schädigt die heimische Biodiversität. Problematisch für Wiesen, Weiden und Landwirtschaft, Haustiere und Vieh.

Jakob-Greiskraut *Senecio jacobaea* Synonyme: *Jakobskreuzkraut, Jakobs-Kreuzkraut, Jakobskraut*

Auswirkungen: leberschädigende Pyrrolizidinalkaloide (PA), giftig, auch bei Hautkontakt. Problematisch für Wiesen, Weiden und Landwirtschaft, Haustiere und Vieh, Gifte reichern sich im Körper an.

Beifußblättriges Traubenkraut *Ambrosia artemisiifolia*

Synonyme: *Aufrechtes Traubenkraut, Ambrosia chilensis, Ambrosia elata, Ambrosia elatior, Ambrosia glandulosa, Ambrosia monophylla, Ambrosia paniculata, Ambrosia peruviana, Iva monophylla*

Auswirkungen: Ambrosia-Pollen ist einer aggressivsten und stärksten Allergie-Auslöser überhaupt; Invasiver Neophyt, Problemunkraut in Sommerkulturen, auf Ruderalflächen, in Gärten.

Amerikanische Kermesbeere *Phytolacca americana*

Synonym: *Phytolacca decandra*
Auswirkungen: Stark giftig, stark schleimhautreizend, führt zu Atemlähmung, Erbrechen. Verbreitet sich sehr stark, invasiver, verdrängender Neophyt mit Schadpotential.

Schlafmohn *Papaver somniferum* Anbau ist in Deutschland verboten

Gefleckter Schierling *Conium maculatum* sehr stark gifthaltige Pflanze

Wasserschierling *Cicuta virosa* sehr stark gifthaltige Pflanze

Insbesondere wegen Verdrängungspotential als invasive, unerwünschte Neophyten

Kanadische Goldrute *Solidago canadensis* (spp.) inkl. alle daraus gezüchteten Sorten
Synonyme: *Aster canadensis*, *Doria canadensis*, *Solidago altissima*, *Solidago hirsutissima* var. *hirsutissima*, *Solidago longifolia* Inklusive: *Solidaster* (Hybrid zwischen *S. canadensis* und *S. ptarmicoides*)

Auswirkungen: Äußerst invasiver Neophyt, verbreitet sich stark durch Samen, Verdrängungspotential auch durch großflächige unterirdische Ausläufer.

Spätblühende Goldrute *Solidago gigantea* (spp.) inkl. alle daraus gezüchteten Sorten
Synonym: *Späte Goldrute*, *Hohe Goldrute* und *Stolzer Heinrich*, *Doria dumetorum*, *Doria pitcheri*, *Solidago cleliae*, *Solidago dumetorum*, *Solidago x leiophallax*, *Solidago pitcheri*, *Solidago serotina*, *Solidago serotinoidea*, *Solidago shinneryi*, *Solidago somei*
Auswirkungen: Invasiver Neophyt, Schäden in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit

Hain-Goldrute *Solidago nemoralis* (spp.) inkl. alle daraus gezüchteten Sorten
Synonyme: *Aster hispidus*
Auswirkungen: Invasiver Neophyt, s.o.

Syrische Seidenpflanze *Asclepias syriaca*
Synonyme: *kanadische Seidenpflanze*, *Asclepias apocinum*, *Asclepias capitellata*, *Asclepias cornuti*, *Asclepias globosa*, *Asclepias grandifolia*, *Asclepias illinoensis*, *Asclepias intermedia*, *Asclepias kansana*, *Asclepias pubigera*
Auswirkungen: stark invasiv aufgrund ihres Ausbreitungspotenzials, schädigt Biodiversität und Gesundheit

Schlingknöterich, Auberts Windenknöterich *Fallopia baldschuanica*
Synonyme: *Bilderdykia aubertii*, *Bilderdykia baldschuanica*, *Fagopyrum baldschuanicum*, *Fallopia aubertii*, *Polygonum aubertii*, *Polygonum baldschuanicum*, *Reynoutria aubertii*, *Reynoutria baldschuanica*, *Tiniaria baldschuanica*

Auswirkungen: Invasive Neophyten: Die aufgeführten Knötericharten sind stark wuchernde problematisch im Griff zu haltende, andere Biotoppflanzen verdrängende unerwünschte

Neophyten. Schlingknöterich stark wüchsig und überwuchernd.

Himalaya-Knöterich *Polygonum polystachyum*
Synonyme: *Aconogonon polystachyum*, *Persicaria polystachya*, *Persicaria wallichii*, *Peutalis polystachya*, *Reynoutria polystachya*, *Rubri-vena polystachya*

Japanischer Staudenknöterich *Reynoutria japonica* (spp.)
Synonyme: *Fallopia compacta*, *Fallopia japonica*, *Pleuropterus cuspidatus*, *Polygonum cuspidatum*, *Polygonum reynoutria*, *Reynoutria compacta*

Sachalin-Knöterich *Reynoutria sachalinensis* (spp.)
Synonyme: *Fallopia sachalinensis*, *Polygonum sachalinense*, *Reynoutria brachyphylla*, *Tiniaria sachalinensis*, *Reynoutria x bohémica* (spp.)

Bastard-Knöterich (inkl. aller daraus gezüchteten Sorten)
Synonyme: *Fallopia x bohémica*, *Fallopia sachalinensis* var. *intermedia*, *Polygonum x bohemicum*, *Polygonum sachalinense* var. *intermedium*, *Reynoutria x mizushima*, *Reynoutria sachalinensis* var. *intermedia*, *Reynoutria x vivax*

Drüsiges Springkraut *Impatiens glandulifera*
Synonyme: *Indisches Springkraut*, *Rotes Springkraut*, *Himalaya-Balsamine*, *Bauernorchidee*, *Riesenbalsamin*, *Balsamina glandulifera*, *Balsamina macrochila*, *Balsamina roylei*, *Impatiens macrochila*, *Impatiens roylei*
Auswirkungen: Bedrohung für andere Pflanzenarten und ganze Biotope/ Pflanzgesellschaften, schnellwüchsig, überwuchert dominant sogar Brennesselbestände.

Stachelgurke, Igelgurke *Echinocystis lobata*
Synonyme: *Echinocystis echinata*, *Hexameria echinata*, *Micrampelis echinata*, *Micrampelis lobata*, *Momordica echinata*, *Sicyos lobatus*
Auswirkungen: Bedrohung für andere Pflanzenarten, stark wuchernde Massenbestände. Überwuchert die Strauch- und Baumvegetation

Topinambur *Helianthus tuberosus*

Synonyme: *Helianthus esculentus*, *Helianthus serotinus*, *Helianthus tomentosus*

Auswirkungen: die beliebte Gemüswurzel und sonnenblumenartige Blühpflanze wuchert extrem durch unterirdische Ausläufer/Rhizome im ganzen Garten. Nicht direkt in den Boden pflanzen, sehr schwer zu entfernen! Rhizomsperre Pflicht, besser in großen Kübeln.

Herbstkirsche *Prunus serotina*

Synonyme: *Cerasus serotina*, *Padus serotina*, *Prunus capuli*, *Prunus Prunus serotina* var. *Serotina*

Auswirkungen: Invasives Potential. Durch starke Ausbreitung im Wald durch Vögel, verdrängt einheimische Arten, Waldverjüngung verzögert. (wie bei Kirschlorbeer).



Nicht empfehlenswerte Pflanzen

Forsythie *Forsythia*.

Synonyme: *Garten-Forsythie*, *Goldflieder*, *Goldglöckchen*, *Stangenblüter*

Auswirkungen: gänzlich unnütze, sterile Gartenpflanze, nur Zierwert: kein Nektar für Insekten, kein Pollen, keine Früchte für Vögel und Menschen. Insekten fliegen sie umsonst an und verbrauchen unnötig Energie. Bitte nützlichere, nachhaltige Alternativen pflanzen, bspw. Kornelkirsche! Diese blüht auch schön gelb und früh im Jahr, ist aber ein wertvoller Pollenspender und bietet im Herbst wunderschöne rote, schmackhafte Früchte für Vögel und Menschen.

Maiglöckchen *Convallaria majalis* - alle Pflanzenteile sind giftig

Herbstzeitlose *Colchicum autumnale* - alle Pflanzenteile sind giftig

Roter Fingerhut *digitalis purpurea*,
Synonyme: *Fingerkraut*, *Fuchskraut*,

Schwulstkraut, *Unserer-lieben-Frauen-Handschuh*, *Waldglöckchen*, *Waldschelle* - alle Pflanzenteile sind stark giftig, sollte daher nicht im Kleingarten stehen.

Schöllkraut *Chelidonium majus* – giftig, insbesondere *Wurzeln und Saft*. *Kontaktallergien*, *Leberschäden*, *verbreitetes unerwünschtes Beikraut*.

Eibe *Taxus Baccata* - Giftig sind Rinde, Nadeln und Samen

Wacholder insbesondere der Sorten:

Sadebaum *Juniperus Sabina*

Synonyme: *Stink-Wacholder*, *Gift-Wacholder*, *Sevibaum*, *Sefistrauch* oder *Sebenstrauch*
Auswirkungen: eine Wirtspflanze für den Birnengitterrost und gehört deshalb nicht in Kleingarten!

Chinesischer Wacholder, Pfitzer *Juniperus chinensis Pfitzeriana*



Empfehlenswerte, wertvolle Pflanzen für Menschen, Vögel und Insekten

Bei der Sortenauswahl ist auf kleingartentaugliche Wuchsform, Größe und Resistenzen gegen Schaderreger zu achten, insbesondere Scharka-Resistenz bei Prunus-Arten wie Pflaumen, Zwetschgen, Schlehen sowie Schorf und Mehltau resistente Sorten bei Äpfeln etc. der Gartenberater oder eine gute Baumschule hilft bei der Auswahl gerne weiter. Ein paar Vorschläge:

Bäume und Obststräucher, Wildobst

Kornelkirsche *Cornus mas* z.B. *kleinwüchsige Sorten Eleganthyj, Jolico*

Schlehe *Prunus spinosa*

Hafereschlehe / Haferpflaume *Prunus domestica subsp. insititia*

Vogelkirsche *Prunus avium*

nur kleinwüchsige Arten

Kulturapfel *Malus domestica* vorzugsweise Spindel, schwachwüchsige Unterlage, Spalier

Echte Mispel *Mespilus germanica*

nur kleinwüchsige Arten

Vogelbeere *Sorbus aucuparia*

nur kleinwüchsige Arten

Himbeere *Rubus idaeus* z.B. Herbsthimbeere

Brombeere *Rubus fruticosus agg.*

Johannisbeeren, schwarz und rot

Ribes nigrum, Ribes rubrum

Apfelbeere *Aronia melanocarpa* Strauchform.

Sorten zB. Viking, Nero, Hugin

Felsenbirne *Amelanchier*

kleinwüchsige Zuchtformen

Traubenholunder *Sambucus racemosa*,

nur kleinwüchsige Arten

Wertvolle Stauden und einheimische Blütenpflanzen:

Kornblume *Centaurea cyanus*

Ringelblume *Calendula officinalis*

Rose *Rosa* insbesondere nicht gefüllte Sorten, die Hagebutten bilden, z.B.

Apfelrose *Rosa rugosa* auch als Kartoffelrose bekannt. Sehr robust, Vogel und Insektenfreundlich

Bärlauch *Allium ursinum*

Schnittlauch *Allium schoenoprasum*

Duftnessel *Agastache foeniculum, diverse Agastachen*

Gänseblümchen *Bellis perennis*

Veilchen *Viola canina*

Dill *Anethum graveolens*

Salbei *Salvia officinalis, diverse Salvia Formen*

Wiesensalbei *Salvia pratensis*

Gundermann *Glechoma hederacea*

Minzen *Mentha, diverse*

Katzenminze *Nepeta cataria*

Zitronenmelisse *Melissa officinalis*

Wiesenschafgarbe *Achillea millefolium*

Echte Kamille *Matricaria chamomilla*

Römische Kamille *Chamaemelum nobile*

Diptam *Dictamnus albus*

Kugelblume *Globularia bisnagarica*

Wilde Malve *Malva sylvestris*

Moschusmalve *Malva moschata*

Mädesüß *Filipendula ulmaria*

Blutweiderich *Lythrum salicaria*

Akelei *Aquilegia vulgaris*

Natternkopf *Echium vulgare*

Gewöhnliche Nachtviole *Hesperis matronalis*

Gemeines Leimkraut *Silene vulgaris*

Nickendes Leimkraut *Silene nutans*

Ausdauerndes Silberblatt *Lunaria rediviva*

Nachtkerze *Oenothera biennis*

Hornklee *Lotus corniculatus*

Steinklee *Melilotus officinalis*

Immenblatt *Melittis melissophyllum*

Lungenkraut *Pulmonaria officinalis*

Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis*

Brennnessel *Urtica dioica*

Spitzwegerich *Plantago lanceolata*

Hufeisenklee *Hippocrepis comosa*

Weißer Lichtnelke *Silene latifolia alba*

Türkenbundlilie *Lilium martagon*

Gewöhnliches Seifenkraut *Saponaria officinalis*

Informationsquellen, Links und weitere Tipps für Anpflanzungen in Kleingärten finden sich auch auf unserer Webseite: www.kvk-haidelmoos.de